

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

26. März 2021

Nummer 18

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	192

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der Fassung vom 29. März 2021 i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung als Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 05.03.2021:

I. Maskenpflicht während der Kirschblüte in der Altstadt:

In der sogenannten „Altstadt“ zwischen Berliner Platz, Kölnstraße, Kaiser-Karl-Ring, Hochstadenring und Bornheimer Straße gilt auf den unten genannten Verkehrsflächen im Sinne des § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019, für die anwesenden Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske/ FFP2- Maske.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW (OP- Maske, FFP2 ohne Ausatemventil, KN 95, N95 oder höherer Standard). Die Pflicht gilt täglich von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf den folgenden Straßen und Plätzen sowie den dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen:

- Breite Straße
- Dorotheenstraße, zw. Adolfstraße und Breite Straße
- Franzstraße
- Georgstraße, zw. Adolfstraße und Heerstraße
- Heerstraße, zw. Franzstraße und Kölnstraße
- Im Krausfeld, zw. Adolfstraße und Heerstraße
- Maxstraße
- Michaelstraße
- Paulstraße
- Peterstraße
- Schützenstraße
- Vorgebirgsstraße, zw. Adolfstraße und Heerstraße
- Wolfstraße

Es ist verboten in den o.g. Straßenbereichen und den dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen die Maske zum Konsum von Getränken und Nahrungs- sowie Genussmitteln (Tabakkonsum) abzulegen. Hiervon ausgenommen sind Sitzplätze auf behördlich genehmigten Flächen für Außengastronomie, sofern diese im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung öffnen darf. Von diesem Verbot ebenfalls ausgenommen sind der zwingend notwendige Konsum von Speisen und Getränken aus medizinischen Gründen sowie die Nahrungsaufnahme für Säuglinge und Kleinkinder.

Begründung:

- I. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.**
- II. Die Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.**
- III. Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.**

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Zwar konnten inzwischen mehrere Impfstoffe entwickelt werden, diese stehen jedoch noch nicht in einer so ausreichenden Menge zur Verfügung, um kurzfristig einen Großteil der Bevölkerung impfen zu können. Eine wirksame Therapie wurde zudem noch nicht gefunden. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Aufgrund der weiterhin stabilen Infektionszahl mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 314 Menschen in der Bundesstadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 26.03.2021). Dies entspricht einer Inzidenz von 95,2 in der Bundesstadt Bonn (Stand 26.03.2021). Daher hat die Bundesstadt Bonn mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales NRW abgestimmt, dass eine zeitlich begrenzte Maskenpflicht für die Altstadt während der Kirschblüte gelten soll.

Die Kirschblüte zieht Jahr für Jahr viele Menschen aus Bonn und dem Umland, längst aber auch aus ganz Deutschland und der Welt an. Auch wenn in diesem Jahr mit deutlich weniger Besucher*innen aus Deutschland und dem Ausland zu rechnen ist, muss von einem hohen Andrang ausgegangen werden. Besonders bei gutem Wetter und in Anbetracht der fehlenden sonstigen kulturellen Veranstaltungen, die wegen der Pandemie nicht stattfinden dürfen. In den engen Straßen der sogenannten „Altstadt“ ist dann eine uneingeschränkte Beachtung des Mindestabstandes nicht mehr möglich. Dieses Unterschreiten kann in der Folge zu einer Verbreitung des Virus beitragen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere während der Kirschblüte in der sogenannten „Altstadt“ kommt es in den engen Bereichen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen häufig zu Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich ansteigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Die Bundesstadt Bonn hat die in der Allgemeinverfügung genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot erfahrungsgemäß während der Kirschblüte nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Straßenzüge mit erfahrungsgemäß großem Publikumsverkehr und gemessen daran wenig zur Verfügung stehender Fläche handelt. In den übrigen Bereichen der sogenannten „Altstadt“ ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Straßen dieses Stadtviertels bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Der stark frequentierte Besucher*innenandrang beginnt erfahrungsgemäß ab 9 Uhr und dauert oft bis in die Abendstunden gegen 22 Uhr.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Sofern sich das Ende der Kirschblüte vor Ablauf dieser Allgemeinverfügung abzeichnet, wird diese frühzeitig aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den bezeichneten Bereichen aufhalten.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer IV

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 29.03.2021 in Kraft und ist bis zum Ablauf des 18.04.2021 gültig.

Begründung zu Ziffer V

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer VI:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor